



Kanton Basel-Stadt

Abstimmung vom 13. Juni 2010



Wir stimmen ab über

- den Grossratsbeschluss betreffend Parkraumbewirtschaftung Stadt Basel (Rahmenkredit)
- die kantonale Initiative «Gegen den Mobilfunkantennen-Wildwuchs» und den Gegenvorschlag des Grossen Rates betreffend eine Änderung des Umweltschutzgesetzes vom 13. März 1991

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

Vorwort des Regierungsrates	4
-----------------------------	---

Erläuterungen

Erläuterungen zum Grossratsbeschluss betreffend Parkraumbewirtschaftung Stadt Basel (Rahmenkredit)	6
Erläuterungen zur kantonalen Initiative «Gegen den Mobilfunkantennen-Wildwuchs» und zum Gegenvorschlag des Grossen Rates betreffend eine Änderung des Umweltschutzgesetzes vom 13. März 1991	14

Grossratsbeschlüsse

Grossratsbeschluss betreffend Parkraumbewirtschaftung Stadt Basel (Rahmenkredit)	23
Grossratsbeschluss betreffend Gegenvorschlag zur kantonalen Initiative «Gegen den Mobilfunkantennen-Wildwuchs»	25
Grossratsbeschluss betreffend kantonale Initiative «Gegen den Mobilfunkantennen-Wildwuchs»	27

Initiativtext

Initiativtext der kantonalen Initiative «Gegen den Mobilfunkantennen-Wildwuchs»	28
---	----

Stimmabgabe und Öffnungszeiten der Wahllokale

Briefliche und persönliche Stimmabgabe	29
Öffnungszeiten der Wahllokale: Basel, Riehen und Bettingen	30
Verlust von Abstimmungsunterlagen	32

Sehr geehrte Stimmbürgerin
Sehr geehrter Stimmbürger

Am Wochenende vom 13. Juni 2010 können Sie über die folgenden zwei kantonalen Vorlagen abstimmen:

- **Parkraumbewirtschaftung Stadt Basel (Rahmenkredit)**

Der Kanton Basel-Stadt will die beschränkte Zahl von Allmendparkplätzen auf dem Gebiet der Stadt Basel künftig konsequent bewirtschaften. Dazu plant er, die heutigen Gratis-Parkplätze in der Weissen Zone entweder in die Blaue Zone einzuteilen oder in gebührenpflichtige Parkfelder umzuwandeln. Die Anwohnerinnen und Anwohner, das Gewerbe oder Besucherinnen und Besucher sollen so künftig einfacher zielnahe Parkplätze auf der Allmend finden. Ein wichtiges Ziel der neuen Bewirtschaftung ist es, den heutigen Suchverkehr in den Quartieren zu verhindern. An den bisherigen Anwohner- und Gewerbeparkkarten ändert sich nichts, ebenso wenig an der heute gültigen unentgeltlichen Parkierdauer in der Blauen Zone. Für die Umsetzung der neuen Parkraumbewirtschaftung hat der Grosse Rat für die Jahre 2010 bis 2013 einen Kredit von 6,75 Millionen Franken gesprochen.

Regierungsrat und Grosse Rat empfehlen Ihnen deshalb, JA zur Parkraumbewirtschaftung Stadt Basel (Rahmenkredit) zu stimmen.

- **Kantonale Initiative «Gegen den Mobilfunkantennen-Wildwuchs» und Gegenvorschlag des Grossen Rates betreffend eine Änderung des Umweltschutzgesetzes vom 13. März 1991**

Die Initiative verlangt die Schaffung von gesetzlichen Grundlagen, um die Bevölkerung beim Bau, bei der Erneuerung und beim Betrieb von Mobilfunkanlagen zu schützen. Dabei sollen auch der «Wildwuchs» von Antennen eingedämmt und die

Anzahl der Mobilfunkanlagen in Wohngebieten und an Orten, wo sich Menschen aufhalten, auf das absolut Notwendige beschränkt werden.

Der Grosse Rat und der Regierungsrat befürworten eine gesetzlich verankerte Rolle des Kantons, welche die Koordination von neuen Mobilfunkstandorten gewährleistet. Eine Beschränkung der Anzahl der Mobilfunkanlagen lehnen sie jedoch ab: Eine Konzentration auf wenige Standorte würde bei gegebener Nachfrage zu einer stärkeren Strahlung der einzelnen Antennen und somit zu einer erhöhten Strahlenbelastung für die Bevölkerung führen. Aus diesem Grund haben der Grosse Rat und der Regierungsrat einen Gegenvorschlag ausgearbeitet. Dieser sieht eine gleichmässige Verteilung von Mobilfunkanlagen mit weniger stark strahlenden Antennen vor. Dabei sollen auch Standorte genutzt werden, die dem Kanton gehören. Die Rolle des Kantons in Bezug auf Mobilfunkantennen soll im Umweltschutzgesetz verankert werden. Der Gegenvorschlag bietet zudem die nötige Flexibilität, weitere Massnahmen zur Senkung der Strahlenbelastung umzusetzen.

Regierungsrat und Grosse Rat empfehlen Ihnen deshalb:

- **Stimmen Sie NEIN zur Initiative;**
- **Stimmen Sie JA zum Gegenvorschlag;**
- **Sprechen Sie sich bei der Stichfrage für den GEGENVORSCHLAG aus.**

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

Der Präsident:

Die Staatschreiberin:



Dr. Guy Morin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl

Basel, den 20. April 2010

Erläuterungen zum Grossratsbeschluss betreffend Parkraumbewirtschaftung Stadt Basel (Rahmenkredit)

Das Wichtigste in Kürze

Parkplätze auf der Allmend sind in der Stadt Basel ein knappes Gut und verlangen daher nach einer Bewirtschaftung – entweder durch eine Parkzeitbeschränkung oder durch Gebühren. Die Stadt weist rund 31'000 Allmendparkplätze aus. Die neue Bewirtschaftung betrifft vor allem die etwa 10'000 Parkplätze in der Weissen Zone und die derzeit rund 2000 unmarkierten Parkiermöglichkeiten. Die rund 14'000 Parkplätze in der Blauen Zone bleiben bestehen, ebenso die gebührenpflichtigen Parkfelder mit Parkuhren. Nach Ansicht des Regierungsrates und des Grossen Rates profitieren Anwohnerinnen und Anwohner von der Parkraumbewirtschaftung gleichermaßen, aber auch das Gewerbe und dessen Kundschaft sowie Besucherinnen und Besucher. Sie sollen künftig einfacher zielnahe Allmendparkplätze finden. Indem der Kanton im Stadtgebiet flächendeckend die Gratis-Parkplätze in der Weissen Zone aufhebt und entweder in die Blaue Zone überführt oder als gebührenpflichtige Parkfelder gestaltet, verringert sich in den Quartieren der alltägliche Suchverkehr.

Die neue Parkraumbewirtschaftung wirkt sich vor allem auf Pendlerinnen und Pendler aus. Durch die Abschaffung der Weissen Zone stehen ihnen keine unbefristeten Gratis-Parkplätze mehr zur Verfügung. Für die Quartierbevölkerung und für die handwerklichen Gewerbebetriebe ändert die Parkraumbewirtschaftung dagegen nichts: Die bewährten Anwohner- und Gewerbeparkkarten mit ihren – im regionalen und schweizweiten Vergleich – sehr moderaten Preisen sind weiterhin erhältlich. Der Kanton will das Parkkarten-Angebot für die Stadt sogar ausbauen. So sollen Anwohnerinnen und Anwohner gegen einen Aufpreis neu auch eine Anwohnerparkkarte erwerben können, die neben dem eigenen Postleitzahlgebiet auch für ein benachbartes Quartier gilt. Für das ganze Stadtgebiet gültig ist die neue Kategorie der Stadtparkkarten, die auch auswärtige Autofahrerinnen und Autofahrer erwerben können.

Jene, die keine Anwohner-, Gewerbe- oder Stadtparkkarten besitzen, können in der Blauen Zone tagsüber weiterhin bis zu eineinhalb Stunden gratis parkieren. Nachts zwischen 19 und 8 Uhr sowie sonntags bleibt das Parkieren in der Blauen Zone gratis. Wer tagsüber länger bleiben will, kann aber neu für die Blaue Zone Halbtages- und Tageskarten lösen.

Für die Umsetzung der Parkraumbewirtschaftung in den Jahren 2010 bis 2013 hat der Grosse Rat einen Rahmenkredit von 6,75 Millionen Franken gesprochen. Aus den zusätzlichen Nettoeinnahmen der Parkkartenverkäufe und der Parkuhren soll ein Fonds für Parkraum- und ÖV-Finanzierung geüfnet werden. Mit den Mitteln aus diesem Fonds können Quartierparkings und Park-and-Ride-Anlagen im in- und ausländischen Umland mitfinanziert werden, aber auch Vorhaben des öffentlichen Verkehrs (ÖV).

Worum geht es?

Seit Beginn der 1990er Jahre, als der Kanton Basel-Stadt die Anwohnerparkkarte in den einzelnen Postleitzahlgebieten der Stadt Basel eingeführt hat, präsentiert sich das Parkierungsregime nahezu unverändert. Verändert haben sich allerdings in den vergangenen Jahren das Angebot und die Nachfrage nach Parkplätzen in den einzelnen Quartieren. In den Gebieten ausserhalb der Innenstadt weisen noch rund ein Drittel aller Allmendparkplätze weder eine Parkzeitbeschränkung auf, noch sind sie gebührenpflichtig.

Solche unbewirtschafteten Parkplätze in der Weissen Zone führen zu Suchverkehr in den Quartieren – vorab durch auswärtige Autofahrerinnen und Autofahrer, die einen Gratis-Parkplatz suchen. Es kommt vor, dass namentlich Pendlerinnen und Pendler tagsüber ihre Privatfahrzeuge und über Nacht ihre Geschäftswagen dort abstellen und so die Parkfelder blockieren. Das Nachsehen haben die Anwohnerinnen und Anwohner, das Gewerbe, Kundinnen und Kunden, aber auch Besucherinnen und Besucher, die häufig nur mit Mühe zielnahe Parkplätze finden. Zudem ist der Such-

verkehr mit Blick auf die Umwelt, die Wohnqualität und die Verkehrssicherheit unerwünscht.

Mit der neuen Parkraumbewirtschaftung will der Kanton Basel-Stadt daher künftig sämtliche rund 31'000 Allmendparkplätze im Stadtgebiet konsequent bewirtschaften. Weder die 5000 öffentlich zugänglichen Parkplätze in den Parkhäusern noch die 64'000 Privatparkplätze sind Gegenstand der neuen Parkraumbewirtschaftung. Ebenso wenig betrifft sie die Gemeinden Riehen und Bettingen, da die Bundesgesetzgebung die Parkraumbewirtschaftung in die Kompetenz der Gemeinden stellt. Die Behörden von Riehen haben für ihre Gemeinde eine mit jener der Stadt Basel kompatible Parkraumbewirtschaftung ausgearbeitet, die sich im politischen Entscheidungsprozess befindet. Es ist vorgesehen, diese gleichzeitig mit der Stadt einzuführen.

- **Erweitertes Angebot an Parkkarten**

Die vorgeschlagene Parkraumbewirtschaftung ändert nichts an der Gesamtzahl der Allmendparkplätze im Stadtgebiet. Der Kanton will die rund 10'000 Parkplätze der Weissen Zone in bewirtschaftete Parkplatz-Arten umwandeln. Keine Änderungen ergeben sich für die Anwohnerinnen und Anwohner sowie für das Gewerbe. Für sie gibt es weiterhin eine Anwohnerparkkarte (APK I) für ihr Postleitzahlgebiet respektive eine Gewerbeparkkarte (GPK I), die für die Blaue Zone im ganzen Stadtgebiet Gültigkeit hat. Der Kanton will das Angebot an Parkkarten ausweiten. So soll neu eine Anwohnerparkkarte eingeführt werden, die nicht nur für das eigene Postleitzahlgebiet, sondern auch für ein angrenzendes Quartier (Ausnahme: Innenstadt 4051) gilt (APK II). Da die Weisse Zone wegfällt, ermöglicht die neue Stadtparkkarte (SPK I) auswärtigen Autofahrerinnen und Autofahrern, ihre Fahrzeuge zeitlich unbeschränkt in der Blauen Zone im Stadtgebiet zu parkieren. Daneben gibt es eine zweite Stadtparkkarte (SPK II), die unabhängig vom Nummernschild gültig ist. Tagesbesucherinnen und Tagesbesucher werden ihre Autos wie heute in der Blauen Zone bis zu 90 Minuten und zwischen 19 und 8 Uhr (mit gestellter Parkscheibe bis 9 Uhr) gratis parkieren können. Jene, die tagsüber ihre Fahrzeuge länger stehen lassen wollen, sollen künftig eine Halbtages- oder eine Tageskarte lösen können. Zurzeit sind folgende Gebühren vorgesehen:

Parkkarten-Art	Differenzierung	Gültigkeit	Gebühr (CHF)
Anwohnerparkkarte (APK)	APK I	1 Jahr	140*
	APK II	1 Jahr	380
Gewerbeparkkarte (GPK)	GPK I	1 Jahr	240
	GPK II**	1 Jahr	400
Stadtparkkarte (SPK)	SPK I	1 Jahr	2000
	SPK II	1 Jahr	3000
Besucherparkkarte (BPK)	Tages-BPK	1 Tag	15
	½-Tages-BPK	½ Tag	8

*) Verglichen mit heute schlägt die APK I aufgrund der Teuerung um 20 auf 140 Franken auf.

**) GPK II: erlaubt das zeitlich unbeschränkte Parkieren nicht nur in der Blauen Zone, sondern auch auf gebührenpflichtigen Parkfeldern (exkl. Kurzzeitparkplätze bis 30 Min.) und in Parkverbotszonen bis maximal vier Stunden, soweit dadurch nicht die Verkehrssicherheit gefährdet wird.

Trotz einer teuerungsbedingten leichten Erhöhung um 20 auf 140 Franken im Jahr bleibt die APK I im regionalen, jedoch auch im nationalen Vergleich günstig. Während die Baslerinnen und Basler für eine APK I monatlich rund 12 Franken zahlen, kosten Anwohnerparkkarten beispielsweise in Bern und Zürich 20 Franken und in einigen Baselbieter Gemeinden bis zu 40 Franken pro Monat. Die Sonderparkkarten – etwa jene für Ärzte oder für gehbehinderte Personen – gibt es weiterhin unverändert.

- **Kundenfreundliches Bezugssystem**

Um die Parkkarten zu beziehen, sieht der Kanton ein erweitertes, kundenfreundliches Bezugssystem vor. Neben den heutigen Angeboten soll es unter anderem die Möglichkeiten des Internets und der neuen BVB-Billettautomaten einbeziehen. Wer eine Dauerparkkarte besitzt, muss sie nicht mehr jährlich austauschen. Dank einer

elektronischen Grundkarte kann er die Gültigkeitsperiode nach erfolgter Bezahlung verlängern lassen. Die elektronische Grundkarte erlaubt es überdies, weitere temporäre Parkierbewilligungen zu bezahlen oder zu aktivieren.

- **Elektronische Kontrolle**

Weitgehend mit elektronischen Geräten soll künftig auch die Kontrolle der parkierten Fahrzeuge geschehen. Dazu müssen die heutigen Handgeräte der Polizei ausgerüstet werden. Vorgesehen ist überdies, den Verkehrsdienst der Kantonspolizei Basel-Stadt gestaffelt um rund 30 zusätzliche Polizeidienstangestellte aufzustocken. Um die neu flächendeckende Parkraumbewirtschaftung erfolgreich durchzusetzen, braucht es Kontrollen. Ohne personelle Aufstockung würde die Kontrolldichte deutlich verschlechtert, was Verstössen gegen die Parkierungsregelungen Vorschub leisten würde.

- **Fonds für Parkraum und öffentlichen Verkehr**

Die Nettoeinnahmen aus den Parkkartenverkäufen und aus den Parkuhren fliessen in einen Fonds für Parkraum und ÖV-Finanzierung. Mit den Mitteln aus diesem Fonds können Quartierparkings und Park-and-Ride-Anlagen mitfinanziert werden, ebenso Vorhaben des öffentlichen Verkehrs (ÖV), die zu einer Verlagerung vom motorisierten Individualverkehr zum öffentlichen Verkehr beitragen. Der Grosse Rat hat beschlossen, den Fonds für Parkraum- und ÖV-Finanzierung mit einem Startbetrag von zwei Millionen Franken aus der Staatskasse zu dotieren. Die Anfangsinvestitionen für die Parkraumbewirtschaftung werden diesem Fonds belastet.

Um die neue Parkraumbewirtschaftung umzusetzen, hat der Grosse Rat einen Rahmenkredit in der Höhe von 6,75 Millionen Franken für die Jahre 2010 bis 2013 bewilligt. Das Konzept soll innerhalb von dreieinhalb Jahren umgesetzt werden.

Standpunkt der Gegnerinnen und Gegner

Die Gegnerinnen und Gegner des Grossratsbeschlusses betreffend Parkraumbewirtschaftung Stadt Basel (Rahmenkredit) führen folgende Gründe für ihre Ablehnung auf.

- *Das Konzept sei unkoordiniert und eine regionale Abstützung fehle:*
Ein Parkraumkonzept sei nicht zu bestreiten, man solle aber mit dem Umfeld zusammenarbeiten. Als Folge der Parkraumbewirtschaftung hätten die umliegenden Gemeinden ebenfalls begonnen, ihre Parkplätze zu bewirtschaften. Dies verursache in der Region ein Gebührenchaos.
- *Das Gewerbe würde benachteiligt:*
Die Parkraumbewirtschaftung schaffe untragbare Park-Kosten für Angestellte und für kleine und mittlere Unternehmen (KMU).
- *Die Parkraumbewirtschaftung würde Strafzölle wie im Mittelalter verursachen:*
Wer etwa an einem Samstagnachmittag Freunde in einem anderen Postleitzahlkreis besuchen wolle, müsse acht Franken für eine Besucherkarte bezahlen. Wer den ganzen Tag bleiben wolle, müsse 15 Franken bezahlen.

Stellungnahme zu den Einwänden

- *Die Parkraumbewirtschaftung schliesst regionale Angebote nicht aus:*
Die Gesetzgebung des Bundes unterstellt die Parkraumbewirtschaftung den einzelnen Gemeinden. Die baselstädtischen Behörden sind an regionalen Angeboten, namentlich bei der Gewerbeparkkarte sehr interessiert. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass etwa die Baselbieter Gemeinden einzeln entscheiden und sich auf eine einheitliche Lösung einigen müssen. Die heute in der Region geltenden unterschiedlich hohen Gebühren haben die einzelnen Gemeinden festgelegt. Im Gespräch steht der Kanton schliesslich auch mit der Gemeinde Riehen, die eine

ähnliche Parkraumbewirtschaftung plant, wie sie nun in Basel umgesetzt werden soll.

- *Die Gewerbeparkkarte gibt es weiterhin zu gleichen Bedingungen:*
Die Gewerbeparkkarte wird es auch bei der neuen Parkraumbewirtschaftung zu den gleichen Konditionen wie heute geben. Für die Benutzung der Blauen Zone gelten nach wie vor die heutigen Regelungen. Pendlerinnen und Pendler ohne festen Parkplatz haben nach der Umsetzung der Parkraumbewirtschaftung die Möglichkeit, eine Jahresparkkarte zu kaufen oder auf den öffentlichen Verkehr umzusteigen. Ziel der neuen Bewirtschaftung ist es, die Anwohnerinnen und Anwohner zu bevorzugen. Den Anliegen der Pendlerinnen und Pendler trägt die neue Parkraumbewirtschaftung aber auch Rechnung: Mit den Mitteln aus dem Fonds für Parkraum- und ÖV-Finanzierung können Quartierparkings und Park-and-Ride-Anlagen im in- und ausländischen Umland mitfinanziert werden.

- *Parkplätze auf der Allmend sind knapp – eine Bewirtschaftung durch eine Parkzeitbeschränkung oder durch Gebühren ist notwendig:*
Wer Parkplätze auf der Allmend benützt, braucht den öffentlichen Raum stärker als jene, die dort kein Auto parkieren. Da die Zahl der Parkplätze begrenzt ist und weil die neue Parkplatzbewirtschaftung vorab der Anwohnerschaft, dem Gewerbe, dessen Kundschaft und den Besucherinnen und Besuchern nützen soll, braucht es eine Steuerung: Gebühren oder zeitliche Beschränkungen. Zum einen ist darauf hinzuweisen, dass sich an den geltenden Regeln bei der Benutzung der Blauen Zone nichts ändert. Zum anderen werden auch die auswärtigen Besucherinnen und Besucher, die nicht mit dem öffentlichen Verkehr anreisen wollen oder können, von der neuen Parkraumbewirtschaftung profitieren: Anders als heute sollen sie nicht lange in einem Quartier nach einem freien Parkplatz suchen müssen, sondern ihr Auto nahe am Zielort in der Blauen Zone parkieren können. Dank der neuen Halbtages- und Tagesparkkarte müssen sie ihre Fahrzeuge während eines längeren Besuchs nicht mehr regelmässig umparkieren.

Abstimmungsempfehlung

Dank der neuen Parkraumbewirtschaftung verbessern sich die Parkiermöglichkeiten in den Quartieren der Stadt Basel für die Anwohnerinnen und Anwohner, das Gewerbe und dessen Kundschaft sowie für Besucherinnen und Besucher. Allmendparkplätze sind ein knappes Gut und müssen daher bewirtschaftet sein. Eine solche Bewirtschaftung kennen bereits die meisten grossen Schweizer Städte und viele Gemeinden rund um Basel.

Die neue Parkraumbewirtschaftung senkt den Parkplatz-Suchverkehr. Dies erhöht die Lebensqualität in den Quartieren, beugt Unfällen vor und nützt der Umwelt.

Durch die Umsetzung der Parkraumbewirtschaftung fallen zwar die heutigen Gratis-Parkplätze in der Weissen Zone weg. Die Parkplätze verschwinden aber nicht, sondern werden neu als Blaue Zone markiert oder als gebührenpflichtiges Parkfeld ausgestaltet. Für das Parkieren in der Blauen Zone gelten auch künftig die bestehenden gesetzlichen Regeln. Mit der neuen Halbtages- und Tageskarte können die Fahrzeuge unter der Woche tagsüber aber länger als heute parkiert bleiben.

Die Anwohner- und Gewerbeparkkarten gibt es weiterhin. Weder für die Anwohnerinnen und Anwohner noch für die Gewerbebetriebe gibt es hier eine Veränderung. Das Angebot der Parkkarten wird vielmehr erweitert und ihr Bezug verglichen mit heute deutlich kundenfreundlicher gestaltet.

Regierungsrat und Grosse Rat empfehlen Ihnen deshalb, JA zur Parkraumbewirtschaftung Stadt Basel (Rahmenkredit) zu stimmen.

Erläuterungen zur kantonalen Initiative «Gegen den Mobilfunkantennen-Wildwuchs» und zum Gegenvorschlag des Grossen Rates betreffend eine Änderung des Umweltschutzgesetzes vom 13. März 1991

Das Wichtigste in Kürze

Mobile Kommunikation ist heute ein Bedürfnis der breiten Bevölkerung. Fast 90 Prozent der Einwohnerinnen und Einwohner der Schweiz, die älter als 16 Jahre sind, besitzen ein Handy. Gleichzeitig hegt ein Teil der Bevölkerung Unbehagen gegenüber der sogenannten nichtionisierenden Strahlung, die von Mobilfunkantennen sowie von Handys und anderen elektrischen Geräten ausgeht.

Für die Strahlung, die von den Antennen ausgeht, gibt es auf Bundesebene Immissionsgrenzwerte. Bis heute konnten unterhalb dieser Grenzwerte keine eindeutigen Gesundheitsschädigungen nachgewiesen werden. Zusätzlich hat der Bund vorsorgliche Anlagegrenzwerte festgelegt, welche zehnmals strenger sind als die Immissionsgrenzwerte. Diese Grenzwerte sollen heute noch nicht absehbare Gesundheitsrisiken minimieren und müssen überall dort eingehalten werden, wo sich Menschen längere Zeit aufhalten, beispielsweise in Wohnungen und Schulen. Die Gesetzgebung des Bundes räumt den Kantonen und Gemeinden keine Möglichkeit ein, auf ihrem Gebiet tiefere Grenzwerte festzulegen. Hingegen können mit den Mobilfunkbetreibern freiwillige Abmachungen getroffen werden, die die Belastung für die Bevölkerung zusätzlich senken.

Sowohl die Initiative «Gegen den Mobilfunkantennen-Wildwuchs» als auch der Gegenvorschlag wollen die Gesundheit der Bevölkerung im Bereich der nichtionisierenden Strahlung zusätzlich schützen. Der Gegenvorschlag nimmt das Anliegen der Initiative nach einer optimalen Koordination der Mobilfunkstandorte auf und

möchte das Umweltschutzgesetz entsprechend ergänzen. Ziel ist es, die Immissionen durch nichtionisierende Strahlen im Sinne des vorsorglichen Gesundheitsschutzes möglichst gering zu halten. Im Gegensatz zur Initiative strebt der Gegenvorschlag jedoch keine Konzentration von Mobilfunkstandorten, sondern eine gleichmässige Verteilung an.

Der Gegenvorschlag zur Initiative «Gegen den Mobilfunkantennen-Wildwuchs» bildet eine geeignete rechtliche Basis für die weitere Senkung der Immissionen bei gleichzeitiger Gewährleistung einer gut funktionierenden mobilen Kommunikation im Kanton für Bevölkerung und Wirtschaft.

Was will die Initiative?

Die Initiantinnen und Initianten der Initiative «Gegen den Mobilfunkantennen-Wildwuchs» verlangen die Schaffung von gesetzlichen Grundlagen, die den Schutz der Bevölkerung bei Bau, Erneuerung und Betrieb von Mobilfunkanlagen zum Inhalt haben. Auf dem Initiativbogen fordern sie folgende Massnahmen:

- *Der Mobilfunkantennen-Wildwuchs solle eingedämmt werden:*
In Wohngebieten und überall dort, wo sich Menschen aufhalten, solle die Anzahl der Mobilfunkanlagen auf das absolut Notwendige beschränkt werden.
- *Eine optimale Koordination der Mobilfunkstandorte sei durchzusetzen, Risiken sollen vermieden und nicht geklärte Beeinträchtigungen von Gesundheit und Wohlbefinden auf ein Minimum reduziert werden:*
Auf begründetes Verlangen von betroffenen Einwohnerinnen und Einwohnern solle der Kanton insbesondere die Einhaltung der zulässigen Grenzwerte überprüfen. Zudem sei ein Strahlenbelastungskataster aufzubauen.
- *Neue Anlagen müssten hohen ästhetischen Anforderungen genügen:*
Bei der Planung neuer Mobilfunkantennen sowie bei Änderungen von bestehenden sei der Ästhetik grosse Aufmerksamkeit zu schenken und einem «guten Gesamteindruck» Rechnung zu tragen. Insbesondere sei zu vermeiden, dass mehrere Antennen im gleichen Sicht- und Versorgungsbereich errichtet werden.

Stellungnahme zur Initiative

Der Grosse Rat und der Regierungsrat sind mit der generellen Stossrichtung der Initiative «Gegen den Mobilfunkantennen-Wildwuchs» einverstanden. Ein zusätzlicher, gesetzlich verankerter Schutz der Gesundheit über das vom Bund festgelegte Mass hinaus ist sinnvoll. Allerdings widerspricht ein Teil der von der Initiative geforderten Massnahmen diesem Ziel:

- *Eine Beschränkung der Anzahl Mobilfunkanlagen führt nicht automatisch zu weniger Strahlenbelastung:*
Aus wirtschaftlichen Gründen haben die Mobilfunkbetreiber kein Interesse, für die Versorgung, zu der sie per Konzession verpflichtet sind, unnötige Mobilfunkanlagen zu errichten. Zudem weisen diese Anlagen eine automatische Regulierung auf, die die Sendeleistung der Antennen und der Handys immer auf das notwendige Minimum reduziert. Je näher Mobilfunkanlagen bei den Kunden errichtet werden, desto weniger Sendeleistung ist für die geforderte Verbindungsqualität notwendig. Die von der Initiative verlangte Beschränkung der Anzahl Mobilfunkanlagen führt zu einer Erhöhung der Strahlenbelastung, insbesondere in der Umgebung der Anlagen, da nur mit einer höheren Sendeleistung die notwendige Versorgung erreicht werden kann. Die Beschränkung der Anzahl Mobilfunkanlagen wirkt sich zudem auch auf diejenigen Personen aus, welche am Handy telefonieren, denn je weiter entfernt eine Mobilfunkanlage vom Kunden errichtet ist, desto stärker ist die Strahlung des Handys.

- *Eine regelmässige Risikobeurteilung ist bereits heute gesetzliche Pflicht:*
Die zuständigen Bundesbehörden überprüfen laufend, ob aufgrund zuverlässiger neuer Erkenntnisse im medizinischen oder technischen Bereich die Immissions- bzw. die Anlagegrenzwerte angepasst werden müssen. Und die Überwachung der Einhaltung dieser Grenzwerte erfolgt täglich und automatisch.

- *Eine ästhetische Beurteilung gehört bereits heute zum Bewilligungsverfahren für Mobilfunkanlagen:*
Schon heute benötigen Bau und Betrieb von Mobilfunkanlagen, auch solcher mit kleiner Sendeleistung, ein Baubewilligungsverfahren, an dem sich die Stadtbildkommission (in Riehen die Ortsbildkommission und in Bettingen die Dorfbildkommission) sowie für die ästhetischen Belange die Denkmalpflege und hinsichtlich des Schutzes vor Strahlung das Lufthygieneamt beider Basel beteiligen.

Was sieht der Gegenvorschlag vor?

Der Gegenvorschlag des Regierungsrates und des Grossen Rates verfolgt ebenfalls das Ziel, die Bevölkerung besser vor möglichen negativen Wirkungen der Mobilfunkstrahlung zu schützen. Eine Ergänzung des kantonalen Umweltschutzgesetzes legt die Rolle des Kantons fest: Er hat dafür zu sorgen, dass die Strahlenbelastung im Sinne des vorsorglichen Gesundheitsschutzes möglichst gering gehalten wird.

Der Regierungsrat hat bereits Ende 2008 eine Mobilfunk-Policy beschlossen, die den Schutz der Gesundheit betrifft. Der neue Paragraph im kantonalen Umweltschutzgesetz schafft nun die rechtliche Grundlage dazu und die nötige Flexibilität für weitere Massnahmen zur Senkung der Strahlenbelastung:

- **Gleichmässige Verteilung von Mobilfunkanlagen**

Im Gegensatz zur Initiative strebt der Gegenvorschlag keine Konzentration von Mobilfunkanlagen, sondern eine gleichmässige Verteilung an. Dazu sollen auch in Zukunft Standorte genutzt werden, die dem Kanton gehören. Mit einer Studie wird geprüft, ob weitere Standorte auf kantonalen Liegenschaften zu vergleichsweise tieferen Immissionen für die Bevölkerung führen können.

- **Höhere Gebühren für stark strahlende Antennen**

Die Gebühr, die bei der Beanspruchung von Allmend durch Mobilfunkanlagen erhoben wird, ist nach der Höhe der bewilligten Sendeleistung abgestuft: Antennen, die schwach strahlen, kosten wenig, stark strahlende deutlich mehr. Dasselbe Prinzip wird auch bei Mietverträgen angewandt, die der Kanton als Liegenschaftsbesitzer mit den Mobilfunkbetreibern abgeschlossen hat. Mit diesen Instrumenten soll eine Lenkungswirkung in Richtung schwächer strahlender Antennen erzielt werden.

Reaktionen auf den Gegenvorschlag

Das Initiativkomitee und eine Minderheit der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission des Grossen Rates brachten folgende Kritik am Gegenvorschlag vor:

- *Der Gegenvorschlag sei schwammig:*
Der Gegenvorschlag überlasse den Entscheid über den Ausbau des Netzes den Betreibern und würde gar den Bau von Antennen auf Spitälern und Schulen ermöglichen.
- *Wesentliche Forderungen der Initiative würden nicht erfüllt:*
Warnungen unabhängiger Wissenschaftler vor gesundheitlichen Risiken würden unberücksichtigt bleiben. Ausserdem wäre es den Einwohnerinnen und Einwohnern nicht möglich, sich zu Hause oder am Arbeitsort über die Strahlenbelastung zu informieren.
- *Die Regelungen seien zu wenig verbindlich:*
Die Absicht, die Belastung zu reduzieren, indem eine Antenne auf einer kantonalen statt einer privaten Liegenschaft stehe, sei sehr zu begrüessen. Es brauche aber eine verbindliche Regelung, welche die Strahlenbelastung tatsächlich reduziere. Ohne eine solche blieben die bisherigen Anlagen mit der maximal zulässigen Strahlung bestehen und zusätzlich würden Liegenschaften im Verwaltungsvermögen und auf Allmend zur Verfügung gestellt. Dies führe unweigerlich zu einer Erhöhung der Gesamtstrahlenbelastung.

Stellungnahme zu den Reaktionen

Der Regierungsrat nimmt zu den Reaktionen folgendermassen Stellung:

- *Als Liegenschaftseigentümer kann der Kanton die Strahlungsbelastung besser steuern:*

Der Gegenvorschlag bildet die rechtliche Grundlage dafür, dass der Kanton die Möglichkeiten, die er als bedeutender Liegenschaftseigentümer hat, ausnützt und direkt dazu beitragen kann, die Mobilfunkmissionen möglichst gering zu halten. Zudem wäre es in vielen Fällen aus Sicht des vorsorglichen Gesundheitsschutzes von Vorteil, den Bau von Mobilfunkanlagen auf Spitälern und Schulen zu prüfen, da die Strahlenbelastung in diesen allenfalls geringer ist, als wenn die Anlagen auf Nachbargebäuden aufgestellt werden.

- *Wesentliche Forderungen der Initiative sind bereits jetzt geregelt:*

In der Schweiz legt der Bund die Grenzwerte abschliessend fest. Sobald zuverlässige neue Erkenntnisse im medizinischen oder technischen Bereich vorliegen, werden die Immissions- bzw. die Anlagegrenzwerte überprüft und soweit nötig angepasst. Diese laufende Überprüfung ist Aufgabe der zuständigen Bundesbehörden. Die tatsächliche Strahlenbelastung lässt sich nur messtechnisch ermitteln. Das Lufthygieneamt beider Basel führt bereits seit mehreren Jahren Messungen der Strahlenbelastung auf Anfrage von Privaten durch. Die Messungen werden gegen eine Unkostenpauschale von 150 Franken durchgeführt. Die Kundenzufriedenheit spricht für eine Weiterführung dieser Dienstleistung in der gegebenen Form.

- *Private Standorte entziehen sich der Einflussnahme durch den Kanton:*

Über die vom Bund festgelegten Vorschriften hinausgehende Einschränkungen bei der Nutzung kantonaler Standorte würden dazu führen, dass die Mobilfunkbetreiber die geeigneten kantonalen Standorte meiden und auf private Liegenschaften ausweichen würden. Bei privaten Standorten kann der Kanton jedoch nicht auf eine Senkung der Strahlenbelastung einwirken.

Abstimmungsempfehlung

Eine Beschränkung der Anzahl Mobilfunkanlagen, wie es die Initiative verlangt, wäre aus Sicht des vorsorglichen Gesundheitsschutzes kontraproduktiv. Weniger Mobilfunkanlagen führen zu stärker strahlenden Antennen und zu einer Erhöhung der Strahlenbelastung – insbesondere in der Umgebung der Antennen. Denn die notwendige Versorgung könnte nur mit einer höheren Sendeleistung und damit stärkeren Strahlung auch für Handybenutzerinnen und -benutzer erreicht werden.

Der Gegenvorschlag sieht demgegenüber ein feinmaschigeres Netz von Antennen mit geringerer Sendeleistung vor. Dies garantiert eine gleichmässige Verteilung der Immissionen und führt – aufgrund der schwächeren Strahlung – insgesamt zu einer tieferen Belastung für die Bevölkerung, insbesondere auch in Spitälern und Schulen. Durch die Ergänzung des Umweltschutzgesetzes bietet der Gegenvorschlag die gesetzliche Grundlage für eine stärkere Koordination der Mobilfunkstandorte. Dies ermöglicht es dem Kanton, die Strahlenbelastung im Sinne des vorsorglichen Gesundheitsschutzes möglichst gering zu halten.

Regierungsrat und Grosser Rat empfehlen Ihnen deshalb:

- **Stimmen Sie NEIN zur Initiative;**
- **Stimmen Sie JA zum Gegenvorschlag;**
- **Sprechen Sie sich bei der Stichfrage für den GEGENVORSCHLAG aus.**

Was bewirken die möglichen Stimmabgaben zur Mobilfunkantennen-Vorlage?

- **NEIN zur Initiative, JA zum Gegenvorschlag**

Wenn die Stimmberechtigten die Initiative verwerfen und den Gegenvorschlag annehmen, tritt die bereits ausformulierte Ergänzung des Umweltschutzgesetzes (§19 c) auf Beschluss des Regierungsrates innerhalb eines Jahres in Kraft. Sie beauftragt den Kanton verbindlich, im Rahmen seiner Möglichkeiten auf eine stärkere Koordination von Mobilfunkstandorten hinzuwirken. Dies mit dem Ziel, die Strahlenbelastung für die Bevölkerung möglichst gering zu halten.

- **JA zur Initiative, NEIN zum Gegenvorschlag**

Wenn die Stimmberechtigten die Initiative annehmen und den Gegenvorschlag ablehnen, muss der Grosse Rat unverzüglich eine Vorlage ausarbeiten, welche die Anliegen der Initiantinnen und Initianten erfüllt.

- **NEIN zur Initiative, NEIN zum Gegenvorschlag**

Wenn sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag abgelehnt werden, kann weder das Begehren der Initiantinnen und Initianten noch der Gegenvorschlag des Grossen Rates und des Regierungsrates umgesetzt werden.

- **JA zur Initiative, JA zum Gegenvorschlag: Stichfrage entscheidet**

Wenn sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag angenommen werden, entscheidet die Stichfrage. Entscheidet sich eine Mehrheit der Stimmberechtigten bei der Stichfrage für die Initiative, muss unverzüglich eine Vorlage ausgearbeitet werden, welche die Anliegen der Initiantinnen und Initianten erfüllt. Entscheidet sich eine Mehrheit der Stimmberechtigten bei der Stichfrage für den Gegenvorschlag, tritt die Ergänzung des Umweltschutzgesetzes auf Beschluss des Regierungsrates innerhalb eines Jahres in Kraft. Sie beauftragt den Kanton verbindlich, im Rahmen seiner Möglichkeiten auf eine stärkere Koordination von Mobilfunkstandorten hinzuwirken. Dies mit dem Ziel, die Strahlenbelastung für die Bevölkerung möglichst gering zu halten.

Grossratsbeschlüsse

Grossratsbeschluss betreffend Parkraumbewirtschaftung Stadt Basel (Rahmenkredit)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 09.0655.01 vom 29. April 2009 sowie in den Bericht der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission Nr. 09.0655.02 vom 9. Dezember 2009, beschliesst:

1. Dem Umsetzungskonzept Parkraumbewirtschaftung Stadt Basel wird unter nachstehenden Grundsätzen zugestimmt:
 - a. Die Parkplätze innerhalb des Grossbasler Cityrings und der Kleinbasler Kernzone sind ohne Ausnahme an allen Tagen und zu jeder Tageszeit gebührenpflichtig.
 - b. Die Gebühren der Parkplätze auf Allmend werden so ausgestaltet, dass die Benutzung der Parkhäuser preislich attraktiv ist, bei einer Abnahme des motorisierten Verkehrs Parkplätze auf Allmend zu Gunsten der Wohnumfeldaufwertung aufgehoben werden können und ein Beitrag zu besserer Luftqualität geleistet wird.
2. Für die Umsetzung der Parkraumbewirtschaftung Basel wird ein Rahmenkredit in der Höhe von CHF 6'750'000 (Preisbasis Januar 2008, Produktionskostenindex PKI) für die Jahre 2010–2013 (Pos. 506580020000) bewilligt.
3. Das Konzept Parkraumbewirtschaftung wird innerhalb von dreieinhalb Jahren nach Beschluss des Grossen Rates vollständig umgesetzt.
4. Aus den zusätzlichen Nettoeinnahmen (Zusatzeinnahmen abzüglich Zusatzkosten) der Parkkartenverkäufe und der Parkuhren wird ein Fonds für Parkraum- und ÖV-Finanzierung geöffnet. Die Mittel aus diesem Fonds können zur Mitfinanzierung von Quartierparkings und Park-and-Ride-Anlagen sowie für Vorhaben des öffentlichen Verkehrs verwendet werden, welche zu einer Verlagerung vom motorisierten Individualverkehr zum öffentlichen Verkehr beitragen. Die Anfangsinvestitionen für die Parkraumbewirtschaftung werden diesem Fonds belastet. Bezüglich der Fondsausgaben gilt das Basler Finanzhaushaltsgesetz (FHG). Der Vollzug wird in einer Verordnung geregelt.

5. Der Fonds für Parkraum- und ÖV-Finanzierung wird zum Zeitpunkt der Einrichtung mit einem Startbetrag von CHF 2'000'000 aus der Staatskasse dotiert.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum.

Basel, den 13. Januar 2010

NAMENS DES GROSSEN RATES

Der Präsident: Patrick Hafner

Der I. Sekretär: Thomas Dähler

Zustimmung des Grossen Rates

An seiner Sitzung vom 13. Januar 2010 stimmte der Grosse Rat dem Beschluss betreffend Parkraumbewirtschaftung Stadt Basel (Rahmenkredit) mit 52 gegen 34 Stimmen zu.

Referendum

Gegen diesen Beschluss des Grossen Rates wurde das Referendum ergriffen. Es kam mit 5267 gültigen Unterschriften zustande.

Grossratsbeschluss betreffend Gegenvorschlag zur kantonalen Initiative «Gegen den Mobilfunkantennen-Wildwuchs»

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Bericht des Regierungsrates Nr. 07.1138.03 vom 10. Februar 2009 sowie in den Bericht der Kommissionmehrheit der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission Nr. 07.1138.04 vom 11. November 2009, beschliesst:

I.

Das Umweltschutzgesetz Basel-Stadt (USG BS) vom 13. März 1991 wird wie folgt geändert:
Es wird der neue § 19c samt Abschnittstitel eingefügt:

Titel zu § 19c: Gesundheitsschutz

§ 19c. Der Kanton wirkt im Rahmen seiner Möglichkeiten auf eine optimale Koordination der Mobilfunkstandorte hin, mit dem Ziel die Immissionen durch nichtionisierende Strahlung im Sinne des vorsorglichen Gesundheitsschutzes möglichst gering zu halten.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren und zusammen mit der Initiative gegen den Mobilfunkantennen-Wildwuchs der Gesamtheit der Stimmberechtigten als Gegenvorschlag vorzulegen.

Für den Fall, dass sowohl das Initiativbegehren als auch der Gegenvorschlag angenommen werden, haben die Stimmberechtigten zu entscheiden, welche der beiden Vorlagen sie vorziehen.

Der Grosse Rat empfiehlt den Stimmberechtigten, die Initiative gegen den Mobilfunkantennen-Wildwuchs zu verwerfen und die Änderung des Umweltschutzgesetzes Basel-Stadt als Gegenvorschlag anzunehmen. Wenn das Initiativbegehren zurückgezogen wird, ist die Änderung des Umweltschutzgesetzes Basel-Stadt nochmals zu publizieren. Sie unterliegt dann dem fakultativen Referendum.

Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit, jedoch spätestens nach einem Jahr.

III.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Basel, den 9. Dezember 2009

NAMENS DES GROSSEN RATES

Der Präsident: Patrick Hafner

Der I. Sekretär: Thomas Dähler

Zustimmung des Grossen Rates

An seiner Sitzung vom 9. Dezember 2009 stimmte der Grosse Rat dem Beschluss betreffend Gegenvorschlag zur kantonalen Initiative «Gegen den Mobilfunkantennen-Wildwuchs» mit 61 gegen 14 Stimmen zu.

Grossratsbeschluss betreffend kantonale Initiative «Gegen den Mobilfunkantennen-Wildwuchs»

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt nach Einsichtnahme in den Bericht des Regierungsrates Nr. 07.1138.03 vom 10. Februar 2009 sowie in den Bericht der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission Nr. 07.1138.04 vom 11. November 2009, beschliesst:

I.

Die von 3117 im Kanton Basel-Stadt Stimmberechtigten eingereichte, vom Grossen Rat in seiner Sitzung vom 20. Februar 2008 an den Regierungsrat überwiesene Initiative gegen den Mobilfunkantennen-Wildwuchs ist, sofern sie nicht zurückgezogen wird, der Gesamtheit der Stimmberechtigten mit der Empfehlung auf Verwerfung und gleichzeitig mit der Änderung des Umweltschutzgesetzes Basel-Stadt als Gegenvorschlag vorzulegen.

II.

Der Text des Initiativbegehrens ist Teil des Ratschlages.

III.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Basel, den 9. Dezember 2009

NAMENS DES GROSSEN RATES

Der Präsident: Patrick Hafner

Der I. Sekretär: Thomas Dähler

Zustimmung des Grossen Rates

An seiner Sitzung vom 9. Dezember 2009 stimmte der Grosse Rat dem Beschluss betreffend kantonale Initiative «Gegen den Mobilfunkantennen-Wildwuchs» mit grossem Mehr gegen 15 Stimmen zu.

Initiativtext

Initiativtext der kantonalen Initiative «Gegen den Mobilfunkantennen-Wildwuchs»

Gestützt auf § 28 der Kantonsverfassung sowie auf § 2 des Gesetzes betreffend Initiative und Referendum verlangen die in Kantonsangelegenheiten Stimmberechtigten, es seien gesetzliche Grundlagen zu schaffen, die den Schutz der Bevölkerung beim Bau, bei der Erneuerung und beim Betrieb von Mobilfunkanlagen zum Inhalt haben. Diese sollen es dem Kanton Basel-Stadt erlauben, den Antennenwildwuchs einzudämmen, Mobilfunkanlagen in Wohngebieten und überall dort, wo sich Menschen aufhalten, auf das absolut Notwendige zu beschränken, die optimale Koordination der Mobilfunkstandorte durchzusetzen, Risiken zu vermeiden und bekannte oder nicht geklärte Beeinträchtigungen von Gesundheit und Wohlbefinden auf ein Minimum zu reduzieren. Der Kanton hat dieser Aufgabe unter anderem dadurch nachzukommen, indem er die Einhaltung der zulässigen Strahlungsgrenzwerte auf begründetes Verlangen betroffener Einwohner überprüft und einen Strahlenbelastungskataster aufbaut.

Durch die Gesetzgebung ist ausserdem sicherzustellen, dass bei der ästhetischen Beurteilung neu geplanter und zur Änderung vorgesehener Mobilfunkantennen die in Paragraph 58 des baselstädtischen Bau- und Planungsgesetzes geforderte «gute Gesamtwirkung» hohen Ansprüchen genügt. Als vorrangiges Entscheidungskriterium gilt dabei die in Art. 36.2 des eidgenössischen Fernmeldegesetzes stipulierte Koordinationspflicht und die daraus resultierende Vermeidung einer Mehrzahl von Antennen im gleichen Sicht- und Versorgungsbereich.

Zustandekommen

Die Initiative «Gegen den Mobilfunkantennen-Wildwuchs» kam mit 3117 gültigen Unterschriften zustande.

Stimmabgabe

Briefliche und persönliche Stimmabgabe

Briefliche Stimmabgabe

Legen Sie nur einen Stimmzettel pro Abstimmungsvorlage ins Kuvert (Stimmrechtsausweis). Schliessen Sie das Kuvert, entfernen Sie das Adressfeld und übergeben Sie das Kuvert unfrankiert der Post.

Wir empfehlen Ihnen, das Kuvert bis spätestens am Mittwoch vor dem Abstimmungssonntag einzuwerfen. Es muss bis am Abstimmungssamstag, 12. Juni 2010, 12.00 Uhr, bei der zuständigen Stelle eingetroffen sein. Später eingehende Stimmzettel werden nicht mehr berücksichtigt.

Sie können Ihr Kuvert auch persönlich in den Gemeindebriefkasten werfen:

Basel	Eingangstüre des Rathauses, Marktplatz 9 (nachts ab 21 Uhr geschlossen)
Riehen	Gemeindehaus und Rauracher-Zentrum, Zugang «In den Neumatten»
Bettingen	Gemeindehaus

Persönliche Stimmabgabe an der Urne

Den Stimmrechtsausweis (Kuvert) und die Stimmzettel können Sie in einem der Wahllokale zu den angegebenen Zeiten abgeben. Das Adressfeld darf bei persönlicher Stimmabgabe nicht entfernt werden.

Bitte beachten Sie auf den nachfolgenden Seiten die Öffnungszeiten der Wahllokale.

Öffnungszeiten der Wahllokale

Das Stimmrecht darf nur in der Wohngemeinde ausgeübt werden.

Basel

 **Rathaus, Marktplatz 9,**
der Eingang befindet sich auf der rechten Seite, im Rathausturm

Donnerstag, 10. Juni 2010, von 16.00–20.00 Uhr

Freitag, 11. Juni 2010, von 14.00–19.00 Uhr

Samstag, 12. Juni 2010, von 10.00–17.00 Uhr

Sonntag, 13. Juni 2010, von 08.00–12.00 Uhr

 **Bahnhof SBB, Elsässer-Saal, Eingang Centralbahnstrasse, Elsässerbahnhof**

Freitag, 11. Juni 2010, von 14.00–19.00 Uhr

Samstag, 12. Juni 2010, von 10.00–17.00 Uhr

Sonntag, 13. Juni 2010, von 08.00–12.00 Uhr

 **Polizeiwache Clara, Clarastrasse 38, 2. Stock**

Freitag, 11. Juni 2010, von 16.00–19.00 Uhr

Samstag, 12. Juni 2010, von 12.00–17.00 Uhr

Sonntag, 13. Juni 2010, von 10.00–12.00 Uhr

Riehen

Gemeindehaus

Samstag, 12. Juni 2010, von 15.00–17.00 Uhr

Sonntag, 13. Juni 2010, von 10.00–12.00 Uhr

In die **Gemeinde-Briefkästen** beim Gemeindehaus und beim Rauracher-Zentrum (Zugang «In den Neumatten») können Stimmrechtsausweise noch bis spätestens Samstag, 12.00 Uhr, vor dem Abstimmungssonntag eingeworfen werden.

Bettingen

Gemeindehaus

Donnerstag, 10. Juni 2010, von 10.00–12.00 Uhr

Freitag, 11. Juni 2010, von 10.00–12.00 Uhr

Sonntag, 13. Juni 2010, von 11.30–12.00 Uhr

Verlust von Abstimmungsunterlagen

Stimmberechtigte, die glaubhaft machen, ihren Stimmrechtsausweis nicht erhalten oder verloren zu haben, können bis spätestens Freitag, 11. Juni 2010, 16.00 Uhr, in ihrer Wohngemeinde neue Abstimmungsunterlagen beziehen:

Basel bei Wahlen und Abstimmungen, Marktplatz 9, Telefon 061 267 70 49,
Riehen bei der Gemeindeverwaltung, Wettsteinstrasse 1, Telefon 061 646 81 11,
Bettingen bei der Gemeindeverwaltung, Talweg 2, Telefon 061 606 99 99.

Weitere Informationen

Weitere Informationen erhalten Sie unter: www.bs.ch/abstimmungen.

Unter «Informationen zum Wählen und Stimmen» können Sie die aktuellen Abstimmungsergebnisse per E-Mail und SMS abonnieren.